

Benutzungs- und Entgeltordnung
für die Benutzung der Freizeitanlage
„Am Höbelgraben“ der Ortsgemeinde Altenkirchen

Stand 16.04.2026

§ 1 Allgemeine Nutzung und Sonder- Mitbenutzung der Freizeitanlage

(1) Die Freizeitanlage der Ortsgemeinde Altenkirchen "Am Höbelgraben" ist für Zwecke der Erholung bestimmt und steht der allgemeinen Nutzung außer im Falle von Sonder-Mitbenutzungen nach Absatz 2 **zwischen 09:00 Uhr und 22:00 Uhr** individuell zur Verfügung; auf § 3 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Die allgemeinen Nutzer haben keinerlei Anspruch auf vollständige Nutzung der Freizeitanlage oder einzelner Einrichtungen, auf § 5 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

(2) Die Anlage und ihre Einrichtungen können auch für Sonder-Mitbenutzungen durch Einzelpersonen so wie Vereine und Gruppierungen beim Ortsbürgermeister oder bei von ihm beauftragten Personen zur kommerziellen oder nicht kommerziellen Mitbenutzung per Vertrag gepachtet werden; die allgemeine individuelle Nutzung nach Absatz 1 kann in diesem Falle durch den jeweiligen vertraglichen Nutzer in Absprache mit dem Ortsbürgermeister oder seinen Beauftragten ausdrücklich eingeschränkt werden, sofern die Grundrechte Dritter nicht berührt werden. Der jeweils unterzeichnende Nutzer hat Anspruch auf die ordnungsgemäße Nutzung der zum Zeitpunkt der Übergabe nach § 4 Abs.1 zur Verfügung gestellten Anlage und Einrichtungen, die von der Ortsgemeinde in diesem Zusammenhang bereitgestellten Verbrauchsmaterialien beschränken sich auf elektrischen Strom und Trinkwasser, § 5 bleibt hiervon unberührt. Für alle Sonder- Mitbenutzungen ist vorab ein Vertrag im Sinne dieser Benutzungsordnung nach Vorgaben des, Ortsbürgermeisters oder seiner Beauftragten zu schließen. Eine Anfrage von Personen, Vereinen oder Gruppierungen kann im Einzelfall durch den Ortsbürgermeister oder seine Beauftragten abgelehnt oder zeitlich eingeschränkt werden, insbesondere wenn kommunale Belange dagegen sprechen.

(3) Ein Rechtsanspruch gegenüber der Ortsgemeinde auf allgemeine Nutzung nach Absatz 1 oder einen Vertragsschluss nach Absatz 2 besteht nicht.

§ 2 Verunreinigungen und Beschädigungen

(1) Die Freizeitanlage und ihre Einrichtungen dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Unrat und Abfall sind in die hierfür vorgesehenen Behälter zu geben, ggf. entstehende gefährliche Abfälle sind unverzüglich aus der Freizeitanlage zu entfernen.

(2) Wer die Freizeitanlage verunreinigt oder beschädigt, hat als Verursacher die Verunreinigung oder Beschädigung unverzüglich sachgerecht zu beseitigen, andernfalls kann die Ortsgemeinde die Verunreinigung oder Beschädigung auf Kosten des Verursachers selbst beseitigen oder durch Dritte beseitigen lassen. In diesen Fällen sind der Ortsgemeinde die tatsächlich entstehenden Kosten in voller Höhe zu erstatten. Die Ortsgemeinde kann dem Verursacher unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens oder die Entfernung der Verunreinigung überlassen.

(3) Bei berechtigten Beanstandungen jedweder Art durch den Ortsbürgermeister oder seine Beauftragten wird dem Verursacher ein pauschales Bearbeitungsentgelt, entsprechend der Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung und zusätzlich die tatsächlich entstehenden Kosten in Rechnung gestellt.

§ 3 Allgemeine Verhaltensregeln

(1) Die Freizeitanlage ist wie vorgefunden zu verlassen.

(2) Alle Personen haben sich so zu verhalten, dass andere Erholungssuchende nicht gestört oder belästigt werden, § 1 Absatz 2 bleibt hiervon unberührt. Alle Personen haben alles zu unterlassen, was sich über das ortsübliche Maß auf andere Menschen, insbesondere die Nachbarschaft, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie sonstige Sachgüter auswirken könnte, es ist im Rahmen der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen Rücksicht zu nehmen.

(3) Die jeweils geltenden Vorschriften des Lärmschutzes, insbesondere zur Sonn- und Feiertagsruhe und zur Nachtruhe sind zwingend einzuhalten, ungeachtet hiervon sind zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr störende Lärmbelästigungen –insbesondere laute Musik- untersagt.

(4) Verboten ist ausdrücklich:

a) das Fahren und Parken innerhalb der Freizeitanlage mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrrädern) außerhalb der dafür vorgesehenen Flächen sowie das Reiten und das Durchführen von Reittieren sofern vertraglich nicht ausdrücklich gestattet,

b) das Parken außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen,

c) das Wegwerfen von Unrat und Abfall jeder Art (z. B. Flaschen, Scherben, Speisereste, Papier) außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter,

d) das Entzünden von offenen Feuern außerhalb der dafür vorgesehenen Feuerstellen,

- e) das Zelten und Aufstellen von Wohnwagen innerhalb der Freizeitanlage sofern vertraglich nicht ausdrücklich gestattet,
- f) das Handeln mit Waren aller Art innerhalb der Freizeitanlage sofern vertraglich nicht ausdrücklich gestattet,
- g) das Werben und Plakatieren jeder Art,
- h.) die Verbreitung oder Propagierung radikalen Gedankengutes jedweder Art.

§ 4 Nutzungsentgelte im Rahmen von Sonder-Mitbenutzungen

(1) Die Unterscheidung in „nicht kommerzielle“ und „kommerzielle“ Sonder-Mitbenutzungen nach § 1 obliegt im Einzelfall der Entscheidungsgewalt des Ortsbürgermeisters oder seiner Beauftragten und wird im Rahmen des jeweiligen Vertrages festgelegt. Die Freizeitanlage wird nach Absprache zwischen jeweiligem Nutzer und der Ortsgemeinde am Vortag oder am Tag der Sonder-Mitbenutzung an den vertraglichen Nutzer oder einen von ihm Beauftragten übergeben, ab diesem Zeitpunkt übernimmt der vertragliche Nutzer die volle Verantwortung für die bereitgestellte Freizeitanlage, die Funktion aller Einrichtungen sowie die weitere Bereitstellung aller Verbrauchsmaterialien innerhalb des vereinbarten Nutzungszeitraumes.

(2) Für **nicht** kommerzielle Sonder-Mitbenutzungen haben Pächter nach § 1 eine Nutzungsentschädigung entsprechend der Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung an die Ortsgemeinde zu entrichten.

(3) Schulische und Vorschulische Veranstaltungen (von Einrichtungen der Ortsgemeinde) aller Art sind für **nicht** kommerzielle Sonder-Mitbenutzungen von allen abzurechnenden Verbrauchs- und Nutzungskosten nach Absatz 2 befreit; Im Falle von außer Verhältnis zur Nutzung stehenden Stromverbrauch behält sich die Ortsgemeinde ausdrücklich vor, die entstehenden Kosten nach den Festlegungen in Absatz 5 in Rechnung zu stellen, die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall dem Ortsgemeinderat.

(4) Für **kommerzielle** Sonder-Mitbenutzungen haben Pächter nach § 1 eine Nutzungsentschädigung entsprechend der Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung an die Ortsgemeinde zu entrichten.

(5) Alle während der Sonder-Mitbenutzungen tatsächlich entstandenen Wasser- und Stromverbräuche werden anhand tatsächlicher Verbrauchswerte nach Ablesung durch den Ortsbürgermeister oder seine Beauftragten im Rahmen der Übergaben nach den Absätzen 1 und 6 ermittelt und dem jeweiligen Nutzer zusätzlich zur Nutzungsentschädigung in Rechnung gestellt:

o Der Strompreis beträgt pro angefangener kWh entsprechend der Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung abgerechnet.

(6) Alle Plätze der Anlage, inklusive Toilettenanlage, Vorplatz, sowie das genutzte Inventar, sind nach der Nutzung wieder gereinigt zu übergeben. **Der Müll ist vom**

Nutzungsberechtigten zu entsorgen. Für vor Ort bleibender Müll wird eine Bearbeitungspauschale von 200,00 € verlangt. Zusätzlich werden die Entsorgungskosten in Rechnung gestellt.

(7) Die Freizeitanlage ist jeweils am auf die Sonder-Mitbenutzung folgenden Kalendertag **bis 10:00 Uhr** wie vorgefunden in technisch ordnungsgemäßem und sauberem Zustand an den Ortsbürgermeister oder seine Beauftragten wieder zu übergeben, auf § 2 wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen.

§ 5 Haftung aller Beteiligten und Hausrecht der Ortsgemeinde

(1) Im Falle von Sonder-Mitbenutzungen nach § 1 haftet unabhängig von der Rechtsform des jeweiligen Nutzers die den Vertrag unterzeichnende natürliche Person gegenüber der Ortsgemeinde als Verursacher jedweder im Rahmen der Übergabe nach § 4 (6) beanstandeten Zustandsänderung der Freizeitanlage persönlich gegenüber der Ortsgemeinde und Dritten für die Einhaltung aller sich aus dieser Benutzungsordnung ergebenden Verpflichtungen, insbesondere im Sinne der Festlegungen nach § 2 und § 5.

(2) Alle weiteren Personen haften nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung der Freizeitanlage und ihrer Einrichtungen der Ortsgemeinde oder Dritten zufügen.

(3) Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden jedweder Art, die einem Nutzer dadurch entstehen, dass die Freizeitanlage, Teile von ihr oder in der Regel nach § 1 bereitgestellte Verbrauchsmaterialien am vereinbarten Nutzungstermin ausnahmsweise wider erwarten nicht genutzt werden können und ist in diesem Zusammenhang nicht für etwaige erforderliche Nachbesserungen während des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes verantwortlich.

(4) Die Ortsgemeinde haftet auch nicht für Schäden, die den Benutzern der Freizeitanlage durch Dritte zugefügt werden.

(5) Die Ortsgemeinde haftet ebenso nicht für Schäden, die sich aus nicht sachgerechter Nutzung der Freizeitanlage und aller damit verbundenen Einrichtungen ergeben.

(6) Die Ortsgemeinde haftet darüber hinaus nicht für Schäden, die sich auf Grund von Zuwiderhandlungen gegen geltendes Recht, gegen diese Benutzungsordnung oder jedweder fahrlässigen Handlung der Ortsgemeinde oder deren Vertretern ergeben.

(7) Der Ortsbürgermeister bzw. seine Beauftragten üben zu jeder Zeit, insbesondere bei Zuwiderhandlungen gegen diese Benutzungsordnung, das Hausrecht aus.

(8) Den Weisungen des Ortsbürgermeisters oder seiner Beauftragten ist im Rahmen von allgemeinen und kommerziellen Nutzungen jeder Art zu jeder Zeit Folge zu leisten.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Benutzungsordnung oder aufgrund dieser Benutzungsordnung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000, -- € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.2.1987 (BGBl. I 1987 S. 602), zuletzt geändert am 09.12.2004 (S. 3220 BGBl. II) in der jeweils geltenden Fassung, findet Anwendung.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richten sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die der Träger mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Benutzungsordnung als lückenhaft erweist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit der Beschlussfassung des Ortsgemeinderates am 30.01.2025 in Kraft.

Altenkirchen, den 30.01.2025

Martin Böhnlein

Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Altenkirchen

Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung
Entgelttabelle für die Freizeitanlage „Höbelgraben“
der Ortsgemeinde Altenkirchen vom 30.01.2025

1.) je kWh	<u>1,00 €</u>
2.) nicht kommerzielle Nutzung	
a) pro Tag	<u>90,00 € (inkl. Wasser)</u>
b) jeder weitere Tag	<u>40,00 € (inkl. Wasser)</u>
3.) kommerzielle Nutzung pro Tag	
a) pro Tag	<u>200,00 € (inkl. Wasser)</u>
b) jeder weitere Tag	<u>100,00 € (inkl. Wasser)</u>
4.) Bearbeitungsentgelt pauschal gem. § 2 Abs. 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung	<u>200,00 €</u>

Abrechnungsbogen
Freizeitanlage „Höbelgraben“
der Ortsgemeinde Altenkirchen

Bitte die Nutzung der Freizeitanlage „Höbelgraben“ wie folgt fakturieren:

Name (Vor- und Nachname)	
Straße	
Wohnort	
Datum der Nutzung	

Für die Nutzung der Freizeitanlage Höbelgraben entstehen dem Nutzer folgende Kosten:

	kWh Stromverbrauch	á 1,00 €	
nicht kommerzielle Nutzung			
	Pro Tag	90,00 € (inkl. Wasser)	
	Jeder weitere Tag	40,00 € (inkl. Wasser)	
Kommerzielle Nutzung			
	Pro Tag	200,00 € (inkl. Wasser)	
	Jeder weitere Tag	100,00 € (inkl. Wasser)	
	Bearbeitungsentgelt <small>pauschal gem. § 2 Abs. 3 der Benutzungs- und Entgeltordnung</small>	200,00 €	
Gesamtbetrag zu zahlen			

Altenkirchen, den _____

Für die Ortsgemeinde

Martin Böhnlein
(Ortsbürgermeister)